

Allgemeine Verkaufsbedingungen der KAHL GMBH & CO. KG.

§ 1 Allgemeines/Geltungsbereich

- Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Beratung

Beratung leisten wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Forschungsarbeit und Erfahrung. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Waren sind unverbindlich. Sie befreien den Käufer nicht vor eigenen Prüfungen und Versuchen.

§ 3 Vertragsschluss

- Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Änderungen in Form und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Käufer verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen.

Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Diese Annahme kann entweder schriftlich, per Telefax oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer oder den vom Käufer benannten Transporteur erklärt werden.

Die Regeln für Vertragsabschlüsse im elektronischen Geschäftsverkehr gemäß § 312 e Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BGB finden keine Anwendung.

- Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer.

Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich schriftlich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

- Mündliche Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Dieses gilt auch für Vertragsänderungen.

§ 4 Preise

- Die jeweiligen Preise gelten, sofern nicht anderes vereinbart ist, ab Werk.
- Wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung aufgrund veränderter Rechtsnormen zusätzliche oder erhöhte öffentliche Abgaben – insbesondere Zölle, Abschöpfungen, Währungsausgleich – anfallen, sind wir berechtigt, den vereinbarten Kaufpreis entsprechend zu erhöhen.
- Verkäufe innerhalb der EU unterliegen der jeweils üblichen Mehrwertsteuerpflicht. Skonti und sonstige Abzüge, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, sind unzulässig.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Käufer vor.
- Der Käufer ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Käufer unverzüglich anzuzeigen.
- Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Absatz 2 dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
- Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Dies gilt aber nicht, wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen (siehe dazu unter § 10 Absatz 5). Darüber hinaus sind wir berechtigt, die Veräußerungsbefugnis des Käufers zu widerrufen, wenn dieser mit der Erfüllung seiner Pflichten und insbesondere seinen Zahlungen in Verzug gerät und/oder sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen.
- Für das Recht des Käufers, die gelieferte Ware zu verarbeiten, gilt vorstehender Absatz 4 entsprechend. Durch die Be- und Verarbeitung erwirbt der Käufer kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen; die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB.
- Erfolgt eine Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verwandten Waren zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Soweit die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Ware des Käufers als Hauptsache anzusehen ist oder unser Eigentum kraft Gesetzes erlischt, überträgt der Käufer schon jetzt uns entsprechend unseres Wertanteils Miteigentum. Der Käufer ist unentgeltlicher Verwahrer der Sachen, an denen durch Verbindung oder Vermischung Allein- oder Miteigentum entstanden ist. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.
- Waren, an denen wir gemäß den vorstehenden Absätzen 5 und 6 Eigentum oder Miteigentum erwerben, gelten ebenso wie alle von uns gemäß Absatz 1 dieser Bestimmung unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen.
- Der Käufer tritt bereits jetzt die Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Handelt es sich bei der Vorbehaltsware um ein Verarbeitungsprodukt oder um einen verbundenen oder vermischten Bestand, worin neben von uns gelieferter Ware nur solche Gegenstände enthalten sind, die entweder dem Käufer gehörten oder aber ihm von Dritten nur unter dem sog. einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Käufer die gesamte Forderung aus der Weiterveräußerung der Ware an uns ab, im anderen Fall, d.h. beim Zusammentreffen von Voraussetzungen an uns und andere Lieferanten, steht uns ein Bruchteil der Forderung aus Weiterveräußerung zu, und zwar entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Ware.
- Soweit die uns zustehenden Sicherheiten 120 % des Wertes unserer Forderungen zuzüglich der bei den Verwertungen entstehenden Umsatzsteuern ausmachen, sind wir verpflichtet, auf Verlangen des Käufers die entsprechenden Sicherheiten freizugeben; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns. Zur Bewahrung der Sicherheiten ist bei beweglichen Sachen vom Schätzwert und bei Forderungen vom Nennbetrag auszugehen.
- Der Käufer ist ermächtigt, die Außenstände aus Weiterveräußerung der Ware einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung entfällt, wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen (vgl. § 10 Absatz 5). Darüber hinaus können wir die Einziehungsermächtigung des Käufers widerrufen, wenn dieser mit der Erfüllung seiner uns gegenüber bestehenden Pflichten und insbesondere mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen. Entfällt die Einziehungsermächtigung oder wird sie von uns widerrufen, hat der Käufer auf unser Verlangen uns unverzüglich die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Käufer verpflichtet, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Die insoweit entstehenden Kosten trägt der Käufer.

- Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Käufer verpflichtet, uns auf erstes Auffordern bei ihm noch befindliche Vorbehaltsware herauszugeben und etwaige gegen Dritte bestehende Herausgabeanprüche wegen der Vorbehaltsware an uns abzutreten. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung von Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, soweit dieser nicht von uns erklärt wird.

§ 6 Versand, Gefahrenübergang

- Für die Auslegung aller vereinbarten Lieferklauseln gelten die INCOTERMS in der jeweils neuesten Fassung.
- Soweit nichts anderes vereinbart ist, bestimmen wir Versandart, Versandweg und Frachtführer. Teillieferungen sind zulässig.

§ 7 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

- Der Käufer hat die Ware unverzüglich auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit den Lieferpapieren und der Bestellung und auf Mängel zu untersuchen und erkennbare Abweichungen und Mängel unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Soweit eine Beanstandung nicht innerhalb von 4 Werktagen ab Eingang beim Käufer erfolgt, gilt die Lieferung als vertragsgemäß, es sei denn, die Abweichung war trotz sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar. Bei der Anlieferung erkennbare Transportschäden oder Fehlmengen sind darüber hinaus auf der Empfangsbescheinigung des Spediteurs gemäß § 438 HGB zu vermerken.
- Die schriftliche Beanstandung ist derart zu dokumentieren, dass die jeweilige Ursache für die Beanstandung ohne weiteres nachvollziehbar bzw. feststellbar ist. Gegebenenfalls sind repräsentative Muster und/oder Fotos beizufügen.
- Nach begonnener Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der gelieferten Ware ist jede Rüge ausgeschlossen.

§ 8 Gewährleistung

- Wir leisten für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt), verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn es ihm zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- Für die Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungen stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

- Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Käufers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- Schadensansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

§ 10 Zahlung

- Die Kaufpreisforderungen sind grundsätzlich „netto Kasse“ ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungsersatz zur Zahlung fällig, soweit nicht ein anderes Zahlungsziel schriftlich vereinbart wird.
- Wechsel oder Schecks werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung oder stets nur erfüllungshalber angenommen. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind dort fällig.
- Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, 10 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinsfuß der Europäischen Zentralbank p.a. geltend zu machen. Der Schaden ist höher anzusetzen, sofern wir einen höheren Verzugschaden geltend machen und nachweisen.
- Befindet sich der Käufer in Verzug, sind wir berechtigt, für jede Mahnung eine Gebühr von EUR 10,00 zu berechnen.
- Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere bei ihm gepfändet wird, Scheck- oder Wechselprotest stattfindet, Zahlungstockung oder Zahlungseinstellung eintritt, oder ein ihm betreffendes Insolvenzverfahren beantragt wird, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Wechsel oder Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstrittig oder von uns anerkannt sind. Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 11 Schlussbestimmungen

- Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten, einschließlich der Zahlungspflichten des Käufers, ist unser Geschäftssitz in Tritttau.
- Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Käufer keinen Allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- Sollten einzelne Vereinbarungen des Vertrages mit dem Käufer einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung und die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt; das gilt insbesondere, wenn die Unwirksamkeit sich nur auf einzelne Forderungen oder Forderungsteile bezieht. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
- Benachrichtigung gemäß § 33 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz: Wir weisen darauf hin, dass die zur Ausführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten zum Zweck der Vertragserfüllung bei uns verarbeitet und genutzt werden.